



Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
20701-E/15080/7-2020

Datum
06.03.2020

Michael-Pacher-Straße 36
Postfach 527 | 5010 Salzburg
Fax +43 662 8042-4199
wasser-energierecht@salzburg.gv.at
Telefon +43 662 8042-0

Öffentliche Kundmachung

In der Angelegenheit:

Ausbau des Kraftwerkes Rotgülden durch Maßnahmen zur Effizienzsteigerung von 6 GWh auf 10 GWh („Repowering“; bewirkte Erzeugungssteigerung über 60 %)

Ansuchen um elektrizitätsrechtliche Bau- und Betriebsbewilligung

Die Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation beabsichtigt, das bestehende Krafthaus Rotgülden standortversetzt neu zu errichten. Die Neuerrichtung des Krafthauses mit dem Einbau einer 6-düsigen Pelton-turbine und die damit einhergehende Verlängerung des Triebwasserweges tragen zur Effizienzsteigerung des Kraftwerksbetriebes von 6 GWh auf 10 GWh bei („Repowering“ Maßnahmen).

Gemäß § 47 Abs 2 des Salzburger Landeselektrizitätsgesetzes 1999, LGBl Nr 75/1999 idgF wird das gegenständliche Vorhaben in der betroffenen Gemeinde **Muhr** auf die für deren allgemeinverbindliche Anordnung vorgesehene Art und Weise in der Zeit vom **11.03.2020 bis 01.04.2020** kundgemacht und die für die nachbarlichen Interessen (§ 48 Abs 1 Z 3) bedeutsamen Teile des Projektentwurfes während der im Gemeindeamt für den Parteienverkehr vorgesehenen Zeiten zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

In diesem Zeitraum kann beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 7, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg von Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr in das Projekt Einsicht genommen werden.

Sollte zum Zeitpunkt der Akteneinsicht die Anwesenheit des zuständigen Sachbearbeiters für erforderlich erachtet werden, so ist dies nur nach vorhergehender Terminvereinbarung möglich.

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Abteilung 7 Wasser
Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8042-0* | post@salzburg.gv.at

Weiters wurde diese Kundmachung auf der Behördenhomepage des Landes Salzburg unter <https://service.salzburg.gv.at/pub/list/bekanntmachung/bekanntmachung> kundgemacht.

Innerhalb der genannten Kundmachungsfrist steht es jedermann frei, vom Standpunkt seiner nachbarlichen Interessen (§ 48 Abs 1 Z 3) eine Stellungnahme schriftlich bei der Gemeinde einzubringen.

Für die Landesregierung:
Mag. Dr. Heiderose Stummer

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur